

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Dienstag, 1. April 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Lok. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Kammer des Rathesbezirks bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Darger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern zu Dresden vom 8. April 1893 aller 3 Jahre vorzunehmende Nachsichtung der im öffentlichen Verkehr verwendeten Waagen, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge wird zufolge ergangener Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden im laufenden Jahre innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks an den in dem nachstehenden Plane angegebenen Tagen durch das Staatshaus vorgenommen werden.

In diesem Zwecke erhalten die Herren Gemeindevorstände der nachverzeichneten Orte Anweisung, alsbald das in § 4 der obenangelegenen Verordnung vorgeschriebene Verzeichnis derjenigen Personen, die Abgehängte im öffentlichen Verkehr benutzen, auszufüllen und dem mit Vornahme der Nachsichtung beauftragten Beamten bei seinem Entressen vorzulegen, auch die Tage, an welchen die Nachsichtung vorgenommen wird und die Stelle, an der sie erfolgt, eine Woche vor ihrem Beginn mit dem Hinweis darauf in ortstüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Personen zu bringen, daß die Nachsichtung an den hierfür bestimmten Tagen nur Vormittags oder nur Nachmittags beziehentlich Vormittags und Nachmittags in den Stunden von 8 bis 12 beziehentlich 2 bis 6 Uhr erfolgt.

Hierbei wird darauf ausdrücklich gemacht, daß eine jede Gemeinde für diese Nachsichtung ein geeignetes Local — welches mindestens einen festen Tisch und einen Stuhl enthalten muß — bereit zu halten hat.

In größeren namentlich lang ausgehenden Ortschaften können zur Bequemlichkeit des Publikums mehrere solche Localen bestimmt werden.

Gewerbetreibende und Landwirthe, welche Waagen, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, haben dieselben an den vorgeschriebenen Tagen und an den betreffenden Stellen dem Abgehängten in reinlichem Zustande zur Prüfung vorzulegen.

Die Nachsichtung derjenigen Waagen und Waagen, welche an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird von dem Abgehängten nach vorausgegangener Anmeldung bei demselben an Ort und Stelle bewirkt.

Nachweisnahme zur Abmessung gespaltenen Brennholzes unterliegen ebenfalls der Nachsichtung. Hierbei wird infolge früherer Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden noch besonders darauf hingewiesen, daß auch jeder Landwirth, der die Erzeugnisse seiner Wirtschaft (Feldfrüchte, Obst, Vieh, Milch, Butter u. s. w.) zu verkaufen und hierbei zu wiegen beabsichtigt, verpflichtet ist, die Nachsichtung seiner Waagen, Gewichte und Waagen vorzunehmen zu lassen.

Auf den größeren oder geringeren Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes kommt es hierbei nicht an. Auch der kleine Landwirth, der landwirtschaftliche Erzeugnisse nur in geringem Umfange verkauft, muß seine Waagen u. s. w. nachsichtigen lassen.

Der von Landwirthen häufig erhobene Einwand, daß sie ihre Waagen nicht in Gebrauch nehmen, vielmehr ihre Erzeugnisse ohne vorheriges Abwiegen verkaufen, wird der Regel nach als unbeschädlich zurückzuweisen sein. Denn nach § 369 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches hat Bestrafung bereits dann eingetreten, wenn bei Gewerbetreibenden, worunter hier auch die ihre Erzeugnisse verkaufenden Landwirthe zu verstehen sind, Waagen u. s. w. vorgefunden werden, welche sich zum Gebrauche im Gewerbebetriebe eignen, aber den gesetzlichen Abmessungsstempel nicht tragen. Es begründet also bei den Landwirthen das bloße Vorhandensein ungeachteter oder nicht nachgeachteter Waagen u. s. w. die Vermuthung des Gebrauchs im gewerblichen Verkehr.

Ebenso wenig wird die Nothwendigkeit der Nachsichtung dadurch ausgeschlossen, daß die Waagen u. s. w. sich noch in gutem Zustande befinden.

Werden Waagen, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche der Nachsichtigungspflicht nicht tragen, nach Beendigung der Nachsichtung vorgefunden, ohne daß der Nachweis der später erfolgten Reuachung ebracht werden kann, so tritt nach § 369 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches Bestrafung und außerdem die Reuachung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeachteten, nicht gestempelten oder unrichtigen Waagen, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge ein.

Großenhain, am 29. März 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

Plan

für die Nachsichtung im Amtsgerichtsbezirk Riesa.

Ort	Datum	Uhrzeit
Riesa	den 18. Juli	Nachmittags und den 19. Juli Vorm. von 8 bis 9 Uhr,
Reinhold's	19. "	Vormittags von 11 bis 12 Uhr,
Schönsee mit Halbehäuser	19. "	Nachmittags von 3 bis 6 Uhr und den 21. Juli Vormittags von 8 bis 1 Uhr,
Streuem mit Gutsbezirk	24. "	Nachmittags von 1 bis 6 Uhr,
Radewitz	den 4. August	Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags,
Marstfeld's	5. "	Vormittags von 8 bis 10 Uhr,
Wanditz mit Gutsbezirk, Langenberg und Sageritz	5. "	11. 12. Nachm., den 6. und 7. August, und den 9. August Vormittags,
Rückert's	8. "	Nachmittags,
Brutenitz	9. "	Nachmittags,
Gröba	11. "	Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags,
Robela	12. "	Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
Sachsen	12. "	Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und den 13. August Vormittags,
Reichthamer	13. "	Nachmittags und 14. August Vormittags,
Wanditz	14. "	Nachmittags und den 15. August Vormittags von 8 bis 10 Uhr,
Gröba	15. "	11. 12. "
Zapfenhain mit Gutsbezirk und Wöhlen	15. "	Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

Ort	Datum	Uhrzeit
Rickitz	den 15. August	Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und den 16. August Vormittags, Nachmittags,
Wergendorf	16. "	Nachmittags,
Boppitz	18. "	Nachmittags,
Bausitz	19. "	Vormittags von 8 bis 11 Uhr,
Deißitz	19. "	Nachmittags von 1 bis 6 Uhr,
Welsa	20. "	Nachmittags,
Wergendorf mit Gutsbezirk	21. "	Vormittags von 8 bis 10 Uhr,
Pochra mit Gutsbezirk	21. "	11. 12. und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
Oberreuthen	21. "	5. 6. "
Gröba mit Gutsbezirk	22. "	und 23. August, Vormittags von 8 bis 9 Uhr,
Sorberge	25. "	10. 12. und Nachmitt.,
Wobersitz mit Gutsbezirk	25. "	8. 9. "
Wessa	26. "	10. 12. Nachm. den 27. August Vorm. und Nachm. von 2 bis 4 Uhr,
Zeititz	26. "	Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und den 28. August Vormittags,
Zeititz, Schlepitz	27. "	Nachmittags von 1/3 bis 6 Uhr und den 29. August Vorm. "
Wöberau	28. "	Nachmittags von 2 bis 3 Uhr,
Promnitz mit Gutsbezirk	29. "	Nachmittags von 4 bis 6 Uhr,
Wobitz	29. "	Vormittags 8. 10. "
Gröba mit Gutsbezirk	30. "	11. 12. und Nachmittags 2. 1/2. 5. "
Zeititz mit Gutsbezirk	30. "	Nachmittags 2. 1/2. 5. "

Auf Blatt 367 des hiesigen Handelsregisters, die Firma **Montan & Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Strehla**, in Strehla, Zweigniederlassung der **Montan- und Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Berlin betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die dem Dr. Emil Otto Teisler in Strehla für den Betrieb der Zweigniederlassung in Strehla erteilte Prokura erloschen ist. Riesa, am 29. März 1902.

Öffentliche Zustellung.

Der Gutsbesitzer Reinhold Jenisch in Reichen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kögel in Grimma, klagt gegen 1. den früheren Windmüller Friedrich Wilhelm Lehmann, zuletzt in Sachlissa, jetzt unbekannt, 2. dessen unmündige Kinder Reinhold Bernhard, Hedwig und Otto Lehmann in Bernsdorf bei Herzberg, gesetzlich vertreten durch den gemäß § 57 C. P. O. bestellten besonderen Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Renke in Riesa, wegen Forderung und Duldung der Zwangsvollstreckung mit dem Antrage:

- a. die Beklagten zu verurtheilen, als Gesamtschuldner untereinander an den Kläger aus dem Nachlasse der am 3. Februar 1901 in Bernsdorf bei Herzberg a. E. verstorbenen Windmüller-Frau Alwine Marie Lehmann geb. Schmiedich 300 M. (dreihundert Mark) zu zahlen,
 - b. zur Befriedigung des Klägers wegen dieser Forderung samt den Kosten des Rechtsstreits die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der auf Blatt 472, 476, 610 des Grundbuchs für Strehla eingetragenen Grundstücke zu dulden,
 - c. die Kosten des Rechtsstreits aus den Mitteln des Nachlasses zu tragen
- und ladet den Beklagten zu 1. zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Riesa auf
- den 27. Mai 1902, vormittags 9 Uhr.
- Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Donnerstag, den 3. April 1902, nachmittags 3 Uhr gelangt im Stadtpark eine vom Wind umgedrehte Kiste, ca. 1/2 m Durchmesser, gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Sammelort: Festsplatz.

Der Rath der Stadt Riesa, den 1. April 1902. Dr. med. Voeters. Sge.

Die Landrenten auf den Termin Ostern und die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin dieses Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeversicherung, sind bis längstens den 10. April laufenden Jahres an die Stadtkasseneinnahme abzuführen. Riesa, am 29. März 1902.

Der Rath der Stadt Riesa. Dr. med. Voeters. Rbl.

Donnerstag, den 3. April 1902, Vorm. 10 Uhr. kommen im Kalkulationsaal hier 320 Flaschen Roth- und Weißwein, 1 Nähmaschine, 1 Regulator, 1 Sopha, 1 Schreibsekretär und 1 Schrank mit Aufschloß gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 27. März 1902. Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.